



Bielefeld

25.09.2017 - Kreishandwerkerschaft

Die neue Gewerbeabfallverordnung Auswirkungen auf die Unternehmen

Stadt Bielefeld
Umweltamt – Sonngrit Fürter

Die neue Gewerbeabfallverordnung



Hintergrund

- Früherer Grund (Scheinverwertung, Billigdeponierung) kein Problem mehr.
- Mit 5-stufiger Abfallhierarchie nach KrWG sind energetische und stoffliche Verwertung nicht mehr gleichrangig.
- Statt getrennter Sammlung wurden vielfach Gemische als „Abfall zur Verwertung“ direkt in die Verbrennung gegeben.
- Vollzug stellte sich als schwierig heraus und fand kaum statt.
- Vorbehandlungstechnik hat sich enorm verbessert.

25.09.2017

Stadt Bielefeld | Umweltamt | Sonngrit Fürter

Wie war es bisher?

- Fünf ausdrücklich genannte Getrenntsammlungsgebote, Bezug auf die 20er Gruppe des Abfallverzeichnisses (Siedlungsabfälle), eine ganze Reihe von Ausnahmen
- Gleichrangigkeit von stofflicher und thermischer Verwertung, dadurch entstanden die Mischmüllcontainer mit der Aufschrift „Abfall zur Verwertung“, Ziel: MVA
- Dokumentationspflichten für Abfallerzeuger gab es nicht
- Die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen und an Baustellenentsorgung (incl. Abbrüche) waren noch nicht so hoch wie in der Novelle.
- Die sogenannte Pflichtrestmülltonne für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung wurde durchgesetzt.

Die neue Gewerbeabfallverordnung

Veränderungen für Gewerbe insgesamt

- Inkrafttreten: 01.08.2017, die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen 01.01.2019
- Getrenntsammlung wird ausgeweitet, Ausnahmen eingeschränkt, der Bezug auf die 20er Gruppe des Abfallverzeichnisses wird erweitert
- Abfallgemische müssen in der Regel vorbehandelt werden, direkte Verbrennung ist nicht mehr zulässig
- Dokumentationspflichten für Abfall-Erzeuger werden eingeführt
- Pflichtrestmülltonne bleibt
- Höhere Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen
- Höhere Anforderungen an die Entsorgung auf Baustellen und bei Abbrüchen

Anwendungsbereich

- **Abfallarten**
 - alle privaten Haushaltsabfällen vergleichbaren Abfälle, auch außerhalb der 20er Gruppe in der Abfallverzeichnisverordnung
 - Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme der Gruppe 17 05 (Boden, Steine, Baggergut)
 - Ausnahmen: Abfälle, die über die freiwillige oder gesetzliche Rücknahme an den Vertreiber zurück gegeben werden, sowie an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassene Abfälle

Sonstige Abfälle, insbesondere gefährliche, müssen nach den übrigen abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt werden.
- **Adressaten**
 - Erzeuger und Besitzer gewerblicher Abfälle
 - Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen

Mindestmaß an getrennter Sammlung

- Papier, Pappe, Kartonagen mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle
- weitere produktionsspezifische Abfälle
- (Restmüll / Pflichtrestmülltonne)

Diese getrennt gesammelten Fraktionen müssen zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt werden.

Ausnahmen:

- technische Unmöglichkeit (z. B. unlösbare Verbundstoffe, Platzprobleme)
- wirtschaftliche Unzumutbarkeit (Kosten übermäßig höher als bei Vorbehandlung von Gemisch, z. B wegen zu geringer Mengen)

Abfallgemische / Mischmüllmulde

- dürfen nur entstehen und entsorgt werden, wenn die Getrennsammlung nachweislich technisch oder wirtschaftlich nicht möglich bzw. unzumutbar ist
- Die Nutzung einer Mischmüllmulde muss nachvollziehbar begründet werden, sie gilt als Ausnahme.
- müssen grundsätzlich in einer Vorbehandlungsanlage sortiert werden, direkte Verbrennung ist nicht mehr zulässig
- dürfen medizinische Abfälle gar nicht und Bioabfall und Glas nur in sehr geringen Mengen enthalten, sofern sie die Vorbehandlung nicht stören
- bei Getrennsammelquote von 90 % (bezogen auf alle Siedlungsabfälle) oder höher entfällt die Vorbehandlungspflicht

Kleinmengen und Pflichtrestmülltonne

- für Kleinbetriebe auf einem Wohngrundstück ist es zulässig, die Entsorgungsinfrastruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf dem Grundstück zu nutzen.
- die Zulässigkeit ist jeweils in der kommunalen Abfallsatzung geregelt.
- Gegebenenfalls müssen die Entsorgungsbehälter im Volumen angepasst werden.
- Nur in diesem Fall entfällt die Pflicht zur Nutzung einer zusätzlichen Pflichtrestmülltonne.
- Für alle anderen Betriebe bleibt die Pflichtrestmülltonne in gewohnter Weise nach den Vorgaben der kommunalen Abfallsatzung bestehen.

Anforderungen Pflichtrestmülltonne

Laut § 9 Abs. 2 und Anlage 3 der Abfallsatzung der Stadt Bielefeld beträgt das Mindestvolumen für Restmülltonnen (Einwohnergleichwert) 7,5 l pro Person und Woche. Die Einwohnergleichwerte für die Pflichtrestmülltonne werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Beschäftigten/ Bett	Gewichtu ng	entspricht Liter/ Woche
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ähnl. Einrichtungen	je Bett	0,8	6
b) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kind	0,8	6
c) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8	6
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3	22,5
e) Gaststättenbetrieb, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind	je Beschäftigten	1	7,5
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8	6
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1	7,5
h) Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4	3
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4	3
j) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1	7,5

Die neue Gewerbeabfallverordnung

Dokumentationspflichten für Abfallerzeuger und -besitzer

- **ab sofort vorzuhalten und vorzulegen auf Verlangen der Behörde:**
 - Dokumentation der getrennten Sammlung durch Lagepläne, Fotos, Wiegescheine
 - Begründung und Beleg, wenn Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird (ein Abfallgemisch vorhanden ist).
 - Bei Vorliegen von Verwertungsgemischen außerdem: Bestätigung der Vorbehandlungsanlage, dass sie die Anforderungen nach der Gewerbeabfallverordnung einhält. Die Bestätigung wird durch den Beförderer übergeben.
 - für getrennt gesammelte Fraktionen: Bestätigung durch den Beförderer, welche Verwertungsart gewählt wird.
- **jährlich unaufgefordert von Betrieben, die die 90%-Regelung in Anspruch nehmen, der zuständigen Behörde vorzulegen:**
 - die Getrenntsammlungsquote, ermittelt durch einen **externen** zugelassenen Sachverständigen. Jeweils bis zum 31. März. (Abfallbilanz)

Übersicht Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

- eine Vorbehandlungs-/Sortieranlage bzw. ein Verbund solcher Anlagen muss mindestens enthalten:
 - Zerkleinerer
 - Siebe / Sichter
 - Sortierband / -kabine
 - FE- und NE-Metallabscheider zur mind. 95%igen Ausschleusung
 - Aggregat zur mind. 85%igen Kunststoffausschleusung
 - Separiermöglichkeiten für Holz und Papier
- Einzuhalten ist eine durchschnittliche jährliche Sortierquote von 85 %
- Davon müssen ab 2019 mindestens 30 % recycelt werden.
- Bis 31.12.2018 reicht eine einfache Sortieranlage aus! Lediglich die direkte Verbrennung von Mischmüll ist bereits jetzt unzulässig!
- Sprechen Sie mit Ihrem Entsorger über die zukünftigen Möglichkeiten.

Bau- und Abbruchabfälle

- Getrenntsammlung bis 31.07.2017: Glas, Kunststoff, Metalle, Beton/Ziegel/Fliesen/Keramik, (Holz)
- Getrenntsammlung künftig 10-fach: Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen/Keramik
- selektiver Rückbau bei Abbrüchen wird indirekt zur Pflicht
- Vorbehalt: technische und wirtschaftliche Unmöglichkeit
- Gemische eingeschränkt möglich, mineralische Abfälle in eine Aufbereitungsanlage, sonstige in die Vorbehandlung / Sortierung
- Dokumentationspflichten ab Bau- und Abbruchmaßnahmen mit insgesamt mehr als zehn Kubikmeter Abfall, inhaltlich vergleichbar denen für Siedlungsabfälle

Was tun?

Notwendig ist vor allem mehr Disziplin bei der Getrenntsammlung!

- Gehen Sie (am besten mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen) sämtliche Abfälle durch, die Sie zurzeit getrennt entsorgen. Recherchieren Sie sämtliche Rückgabemöglichkeiten!
- Besichtigen Sie gemeinsam Ihre Mischmüllmulde. Was gehört da nicht hinein, sondern in einen der Getrenntsammlungsbehälter? Muss diese Mulde wirklich sein? Sie müssen sie als Ausnahme begründen!
- Fragen Sie Ihren Entsorger, wohin die Mischmüllmulde geht. Falls in die Verbrennung: erkundigen Sie sich bei ihm und Mitbewerbern nach Sortieralternativen!
- Fordern Sie von Ihrem Entsorger Bestätigungen über die Arten der Vorbehandlung und der Verwertung ein.
- Fertigen Sie einen Lageplan Ihres Abfallsammelplatzes an mit Bezeichnung der einzelnen Container und Mengen pro Jahr (ggf. Sacksammlung im Gebäude nicht vergessen!)
- Sammeln Sie alle Entsorgungsdokumente (den Lageplan, Wiegescheine und Nachweise) an einer Stelle.
- Fertigen Sie auf dieser Basis jährlich eine Abfallbilanz an, in der Sie auch Veränderungen und den Grund dafür dokumentieren.
- Begründen Sie stichhaltig, warum Sie einzelne Abfallarten nicht getrennt sammeln können (wirtschaftliche / technische Unmöglichkeit).
- Halten Sie alle in Ihrem Unternehmen Tätigen dazu an, typische persönliche Restabfälle (z.B. Essensreste, benutzte Taschentücher) ausschließlich in die Pflichtrestmülltonne zu werfen.

Gemische auf Baustellen – müssen sie sein?

- Neubauten: bei allen Lieferanten nach Rückgabemöglichkeiten sauberer Reste fragen.
- Abbrüche / Sanierung: Rückgabemöglichkeiten recherchieren (z. B. Rohrrücknahme)
- Mit Entsorgern/Aufbereitern die Tiefe der Trennung abklären, insbesondere in Bezug auf Beton/Fliesen/Ziegel.
- Bei Verbundstoffen: wirtschaftliche oder technische Unmöglichkeit der Trennung dokumentieren.
- Mitarbeiter/-innen anhalten, Restmüll zum Betriebshof mitzunehmen, dort sortieren oder Pflichtrestmülltonne.

Neue Regeln für HBCD-haltige Abfälle (Dämmstyropor)

- Dauerhaft geregelt in der POP-Überwachungsverordnung, in Kraft getreten am 01.08.2017
- Dämmstyropor muss nach wie vor getrennt gesammelt werden (sofern nicht als Verbund vorliegend). Es muss dann einem Vorbehandler übergeben werden.
- Es gilt nicht mehr als gefährlicher Abfall, das ist bedeutsam für Beförderer und Vorbehandler / Anlagengenehmigung.
- Die Überwachungsbedürftigkeit (als wäre es gefährlicher Abfall) bleibt, soweit ein Gemisch die EU-Grenzwerte überschreitet (bei Reincharge sowieso): d.h. Übernahmeschein (Die 20-t-Regelung entfällt, daher grundsätzlich Sammelentsorgung)
- Die MVA bleibt beim erprobten Verfahren: entweder 5 Volumenprozent im Baumischabfall bzw. zu höherem Preis 20 Volumenprozent (sofern Getrennsammlung nicht möglich). In diesem Fall ist das Gemisch nicht überwachungsbedürftig. Höhere Gehalte müssen vorbehandelt werden!
- Durch die erhöhten Nachweisanforderungen dürften die Preise etwas steigen, vor allem, da Vorbehandler auch die von ihnen hergestellten Gemische als HBCD-haltigen überwachungsbedürftigen Abfall entsorgen müssen.

Abfallbeförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

- Unternehmen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit gelegentlich (hauptsächlich eigene bzw. selbst erzeugte) Abfälle befördern, müssen dies ab einer Menge von 20 Tonnen ungefährlicher bzw. 2000 kg gefährlicher Abfälle bei der unteren Abfallbehörde anzeigen. (Ausnahme: Verpackungsrücknahme, ungefährlich)
- Es darf sich nicht um Auftragstransporte für Dritte handeln – dann wäre es gewerblicher Abfalltransport.
- Die Anzeige erfolgt auf einem Formblatt, das von der Behörde bestätigt und mit einer Beförderernummer versehen wird. Möglich ist auch die elektronische Anzeige.
- Zusätzlich erforderlich sind Kopien der Gewerbeanmeldung und – zum Nachweis der Fachkunde – Ausbildungsbelege, z. B. Meisterbrief, Handwerkerkarte oder Schulungsnachweise.
- Es entstehen einmalig Kosten (Gebühren) von 100,00 Euro.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:
Sonngrit Fürter
Stadt Bielefeld
Umweltamt
Aug.-Bebel-Str. 75 – 77
33602 Bielefeld
Tel.: 0521/51-3069
Fax: 0521/51-3395
E-Mail:
[gewerbeabfallberatung@
bielefeld.de](mailto:gewerbeabfallberatung@bielefeld.de)

